

Bundesamt für Sozialversicherung			
14. DEZ. 1975			
no. 100/75			

V E R E I N B A R U N G 1
=====

zwischen

dem Versicherungs-Verband Schweizerischer
Transportunternehmungen (VVST)

und dem

Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

betreffend

Verjährungsverzicht

1. Diese Vereinbarung gilt für Regressansprüche gemäss Art. 48ter ff. AHVG und Art. 52 IVG aus Haftpflichtfällen, die sich im Inland oder im Ausland ereignet haben, sofern der Haftpflichtige zum Versicherungsbestand der unterzeichneten Versicherungsgesellschaft in der Schweiz oder in Liechtenstein gehört.
2. a) Im Rahmen der versicherten Deckung und unter ausdrücklicher Offenlassung der Haftungs- und Passivlegitimationsfragen verzichtet die unterzeichnete Versicherungsgesellschaft gegenüber Regressansprüchen gemäss Art. 48ter ff. AHVG und Art. 52 IVG für sich und ihre Versicherten auf die Einrede der Verjährung, sofern der Regressanspruch vor Eintritt der Verjährung dem Haftpflichtigen oder der Versicherungsgesellschaft schriftlich angemeldet worden ist.
 - b) Als Beginn der jeweils geltenden Verjährungsfrist gilt der Tag, an dem die Anmeldung zum Leistungsbezug bei den zuständigen Organen der AHV oder der IV (Ausgleichskassen oder IV-Kommissionen) eingeht.
 - c) Der Verjährungsverzicht gemäss Ziff. 2. a fällt 10 Jahre nach der Anmeldung der Regressansprüche dahin, es sei denn, dass eine besondere Vereinbarung getroffen oder die Verjährung mit den gesetzlichen Mitteln unterbrochen wird.

D110868b

d) der Verjährungsverzicht gilt jedoch nicht, wenn der Regress nicht innerhalb von 10 Jahren seit dem Tag, da das schädigende Ereignis eingetreten ist, dem Haftpflichtigen oder der Versicherungsgesellschaft schriftlich angemeldet worden ist.

3. Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie ersetzt die Moratoriumserklärung vom 24. Dezember 1980. Sie findet auch auf Regressansprüche aus Unfällen, die sich vor ihrem Inkrafttreten zugetragen haben, Anwendung. Bis zu ihrem Inkrafttreten ergangene Regressankündigungen gelten als schriftliche Anmeldung i.S. von Ziff. 2 lit. a und lit. d. Als Beginn der Verjährungsfrist gemäss Ziff. 2 lit. b gilt der 1. Januar 1983, sofern bis zum 31.12.1982 eine Anmeldung zum Leistungsbezug eingegangen ist.

Als Datum des Schadenseintritts gemäss Ziffer 2 lit. d gilt der 1. Januar 1983.

4. Diese Vereinbarung kann vom BSV und von der unterzeichneten Versicherungsgesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr mit eingeschriebenem Brief auf jedes Jahresende gekündigt werden.

Für das BSV
Der Direktor



BEHNER

Für den Versicherungs-
Verband Schweizerischer
Transportunternehmungen (VVST)

Versicherungs-Verband
Schweiz. Transportunternehmungen

Der Direktor:



Bern, den 7. DEZ. 1982

Basel, den 22. 12. 1982